

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B  
M  
W  
F

GZ 10.001/182-Parl/92

II-8241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeHerrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 WienMINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIENTELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 23. Dezember 1992

3668 1AB

1002 -42- 30

zu 3731 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3731/J-NR/1992, betreffend gravierende Fehlinformationen des Wissenschaftsressorts hinsichtlich grundlegender Aussagen der Versuchstierkunde betreffend "Straßenköter" sowie daraus resultierende Fehler in der Vollziehung, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC und FreundInnen am 5. November 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Präambel der Anfrage ist festzustellen, daß die mit der zitierten Geschäftszahl des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bezeichnete Erledigung mit den Worten endet: "...kann daher eine Bewilligung für derartige Tierversuche seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht erteilt werden." Es handelt sich hier also um eine Ablehnung von Tierversuchen; in concreto wurden damit mehrere Anträge des Pharmakologischen Institutes der Universität Wien auf Bewilligung von Tierversuchen an Hunden abgelehnt!

1. Wieso hat der Bundesminister keine Kenntnis von dem ministeriellen Protokoll, in dem die Hunde des Pharmakologischen Institutes als Straßenköter bezeichnet werden, die das Kriterium von mongrel dogs nicht erfüllen?

Antwort:

Zunächst möchte ich die Passage über die "Straßenköter" aus meinem Schreiben vom 30. September 1992, welches eine Antwort auf

- 2 -

einen Brief der anfragenden Frau Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic vom 1. September 1992 war, wörtlich anführen: "So habe ich Ihnen im Zuge Ihrer parlamentarischen Anfrage Nr. 3189/J-NR/92 auch die letzten (Anm.: Hervorhebung nicht im Original enthalten) Protokolle über unangemeldete Durchführung von Kontrollen gemäß § 12 Tierversuchsgesetz übermittelt, aus denen die Haltungsbedingungen aber auch die Tiere, welche am Institut gehalten wurden, ersichtlich sind. In diesen Protokollen ist keineswegs von 'Straßenkötern' die Rede, sondern von 'Schäferhundmischlingen'."

Es existiert zwar ein Protokoll der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten aus dem Jahre 1989 über die Durchführung einer unangemeldeten Kontrolle gemäß § 8 Tierversuchsgesetz 1974, in dem von "Straßenhunden" gesprochen wird, das Wort "Straßenköter" wird lediglich in der oben näher erläuterten Ablehnung verschiedener Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen an Hunden gebraucht.

Aus der in meinem Schreiben vom 30. September 1992 getroffenen Aussage, wonach die letzten Protokolle (aus den Jahren 1991 und 1992) von "Schäferhundmischlingen" sprechen, den Schluß zu ziehen, daß ältere (und damit schon lange überholte) Protokolle unbekannt sind, ist nicht zulässig.

2. Ausländische Versuchstierzuchten, wie insbesonders die Prager Firma Velaz sowie die ungarischen Firmen Hun'or und Fonyok erfüllen entsprechend den Lokalaugenscheinen von TierschützerInnen an Ort und Stelle keinesfalls die naturwissenschaftlichen Kriterien der Versuchstierzucht. Werden Sie in Hinkunft alle Versuche mit Tieren, die ihrer Herkunft nach nicht die von der Versuchstierkunde aufgestellten Kriterien erfüllen, untersagen? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie diese Haltung im Lichte von § 3 Abs. 3 lit. B, sowie § 4 Tierversuchsgesetz 1988?

- 3 -

Antwort:

In diesem Zusammenhang ist auf § 15 Tierversuchsgesetz 1988 zu verweisen, wonach der Leiter des Tierversuches über die Tierversuche Aufzeichnungen zu führen hat, die die Herkunft der verwendeten Versuchstiere (bei Affen, Hunden und Katzen überdies Geschlecht, Rasse, eine an dem Tier allenfalls vorgenommene Kennzeichnung sowie den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers) zu beinhalten haben.

Das im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung verwendete Antragsformular verlangt vom Antragsteller auch Auskunft über die beabsichtigte Herkunft der Versuchstiere. Für den Fall, daß aufgrund des Antrages nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird selbstverständlich keine Genehmigung erteilt.

3. Die Protokolle über die Durchführung von Tierversuchen gehen derzeit kaum bzw. nur in einer unzureichenden Weise auf die von der anerkannten Versuchstierkunde geforderten Kriterien der Konstanz der genetischen und der Umweltbedingungen ein. Wie werden Sie in Hinkunft dafür Sorge tragen, daß sich Vorkommnisse wie am Pharmakologischen Institut nicht wiederholen können, bzw. daß aus den Aufzeichnungen der Experimentatoren die Erfüllung der naturwissenschaftlichen Voraussetzungen andauernd gewährleistet ist?

Antwort:

Auch hiezu ist auf den bereits erwähnten § 15 des Tierversuchsgesetzes 1988 zu verweisen. Aber auch § 4 Abs. 1 leg.cit., wonach Tierversuche den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen müssen und § 4 Abs. 3, wonach es auch Pflicht jedes Wissenschaftlers ist, Notwendigkeit und Angemessenheit des Tierversuches zu prüfen, dürfen hier nicht übersehen werden.

- 4 -

Die Überwachung der Einhaltung des Tierversuchsgesetzes 1988 erfolgt im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durch die für diesen Zweck eingesetzte Kommission für Tierversuchsangelegenheiten. Deren Mitglieder sind, wie es im § 12 leg.cit. vorgesehen ist, fachlich qualifizierte öffentlich Bedienstete.

Nicht klar ist, was mit den Worten "daß sich Vorkommnisse wie am Pharmakologischen Institut nicht wiederholen können" gemeint ist. Das Institut hatte eine gültige Genehmigung zur Durchführung von Akutversuchen (das sind solche Versuche, bei denen das Tier am Versuchsbeginn narkotisiert wird und nicht mehr aus der Narkose erwacht) an Hunden, da nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für diese Versuche die Voraussetzungen des Tierversuchsgesetzes 1988 vorlagen.

4. Verfügt a) die zuständige Fachabteilung, b) die zuständige Sektionsleitung über die einschlägige Fachliteratur betreffend die Erfordernisse und Voraussetzungen von Versuchstieren im Sinne der anerkannten Erkenntnisse der Versuchstierkunde. Wenn nein, wie gedenken Sie Abhilfe zu schaffen? Wenn ja, wie erklären Sie sich den Tenor Ihres Schreibens vom 30.9.1992?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bedient sich für alle im Bereich der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes anfallenden fachlichen Fragen einer Kommission für Tierversuchsangelegenheiten; daher ist es von sekundärer Bedeutung, ob die zuständige Fachabteilung oder die zuständige Sektionsleitung selbst über die angesprochene Literatur verfügen. Jeder dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig-keitshalber übermittelte Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches wird eingehend von der genannten Kommission auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geprüft. Nur wenn diese Überprüfung positiv abgeschlossen wird, erfolgt eine Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

- 5 -

Zu der Frage möchte ich aber auch den betreffenden Absatz aus meinem Schreiben vom 30. September 1992 zitieren:

"Daß Versuchsreihen über einen längeren Zeitraum erfolgen und die Herkunft der Versuchstiere aus verschiedenen Quellen erfolgt, vermag wohl für sich (Anm.: Hervorhebung nicht im Original enthalten) den wissenschaftlichen Charakter von Tierversuchen nicht zu widerlegen."

Wie bereits oben erwähnt, wurden im Jahre 1989 verschiedene Anträge des Pharmakologischen Institutes der Universität Wien auf Genehmigung von Tierversuchen an Hunden abgelehnt, da nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Versuchstiere nicht geeignet waren. (Im übrigen ist es in den Folgejahren aus verschiedenen Gründen zu weiteren Ablehnungen gekommen).

Die Kritik an der Qualität der damals für die Versuche vorgeesehenen Hunde führte zu einem Umdenken, d.h. danach wurde auf phänotypische und genetische Einheitlichkeit der Versuchstiere Wert gelegt. So läßt die Tatsache, daß die inzwischen in die Obhut des Wiener Tierschutzvereines übergebenen, zuletzt am genannten Institut gehaltenen Hunde - mit einer Ausnahme - in der Tierhaltung dieses Institutes geboren wurden, erkennen, daß bei diesen Hunden auch eine gewisse lebensgeschichtliche Homogenität gegeben ist. Da eine gewisse Konstanz der genetischen und der Umweltbedingungen (gleichbleibende Laborbedingungen) gegeben war, vermag der längere Zeitraum - wie ich in meinem angesprochenen Schreiben ausgeführt habe - für sich den wissenschaftlichen Charakter nicht zu widerlegen. Auch bei Herkunft aus verschiedenen Quellen kann bei phänotypischer und genetischer Einheitlichkeit bestimmter Gruppen der wissenschaftliche Charakter wohl ebenfalls nicht abgesprochen werden.

Der Bundesminister:

